

Schriftliche (Zeugen-) Aussagen im Summarverfahren ohne gerichtliche Anordnung?

§ 157 Abs. 3 ZPO ZG; Art. 190 Abs. 2 und Art. 254 ZPO CH

Es ist davon auszugehen, dass Gerichte, welche schriftlich eingereichte (Zeugen-) Aussagen bisher akzeptierten, dies auch unter der Schweizerischen Zivilprozessordnung weiterhin tun werden. [99]

Justizkommission des Kantons Zug, 27. Mai 2009, ZGGVP 2009, 295–297

Rechtsöffnungsverfahren wurden (und werden wohl auch weiterhin) im Kanton Zug nach konstanter Praxis ausschliesslich im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens entschieden. § 157 Abs. 3 ZPO ZG hielt fest, dass zum Zweck der Benützung im Prozess schriftlich abgegebene Erklärungen und Bescheinigungen von Personen, die als Zeugen einvernommen werden können, ausser Würdigung fallen. Im vorliegenden Entscheid gelangte die Justizkommission jedoch zum Schluss, «dass mit Ausnahme des definitiven Rechtsöffnungsverfahrens im summarischen Verfahren, in welchem der Zeugenbeweis grundsätzlich ausgeschlossen ist, schriftliche Zeugenerklärungen zulässig sind.»

Kommentar

Auch unter der Schweizerischen Zivilprozessordnung sind rein schriftlich geführte Summarverfahren zulässig. Unklar ist jedoch, ob in solchen Verfahren auch weiterhin schriftliche Zeugenaussagen ins Recht gelegt werden können, ohne dass das Gericht dies vorgängig nach Art. 190 Abs. 2 ZPO CH angeordnet hätte.

Nach ihrem Wortlaut scheint die Schweizerische Zivilprozessordnung schriftliche Zeugenaussagen, welche ohne gerichtliche Anordnungen von einer Partei selbständig ins Recht gelegt werden, nicht zuzulassen (Art. 168 i.V.m. Art. 190 Abs. 2 ZPO CH *e contrario*).

In der Literatur wird die Frage uneinheitlich beantwortet: Während einige Autoren die Auffassung vertreten, ohne gerichtliche Anordnung eingereichte Aussagen seien als Beweismittel unbeachtlich (z.B. KARL SPÜHLER/ANNETTE DOLGE/MYRIAM GEHRI, Schweizerisches Zivilprozessrecht und Grundzüge des internationalen Zivilprozessrechts, 9. Aufl., Bern 2010, § 46 Rz 267), scheinen andere die Zulässigkeit solcher Aussagen (vorsichtigerweise kombiniert mit einem Eventualantrag auf Einvernahme der betreffenden Person als Zeuge) zu befürworten, auch wenn damit gegebenenfalls ein gewisser Verlust des Beweiswerts des späteren Zeugnisses einhergeht (z.B. ADRIAN STAEHELIN/

DANIEL STAEHELIN/PASCAL GROLIMUND, Zivilprozessrecht, Zürich 2008, § 18 Rz 134).

Die Einreichung schriftlicher Zeugenaussagen oder Bestätigungen von Drittpersonen in Summarverfahren war, wie im Kanton Zug, bisher vielerorts Realität und wurde von verschiedenen Gerichten akzeptiert. Insbesondere bei einseitigen Verfahren (Arrest) und superprovisorischen Verfügungen waren durch die Parteien eingereichte schriftliche Bestätigungen Dritter oft sogar ausschlaggebend. Ohnehin haben findige Anwälte stets Wege gefunden, solche Aussagen in den Prozess einzuführen (z.B. in der Form eines E-Mails der betreffenden Person mit dem entsprechenden Inhalt). Es ist daher davon auszugehen, dass Gerichte, welche schriftliche Zeugenaussagen bisher akzeptierten, dies auch weiterhin tun werden.

Wo hingegen im definitiven Rechtsöffnungsverfahren der strikte Urkundenbeweis verlangt wird (bei einem vollstreckbaren Entscheid, nicht hingegen bei der vollstreckbaren öffentlichen Urkunde; vgl. Art. 81 Abs. 1 vs. Art. 81 Abs. 2 SchKG), vermögen speziell für das Rechtsöffnungsverfahren angefertigte schriftliche Aussagen von Drittpersonen dem Urkundenerfordernis nicht zu genügen.

Tina Jäger